

Informationen zur Grundsteuerreform

Die Bewertung seitens der Finanzämter für Grundstücke und Immobilien ist weitestgehend erfolgt. Die neuen Grundsteuerwerte bilden die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 2025. Besteuerungsgrundlage sind der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert sowie der Steuermessbetrag. Entsprechende Bescheide haben Sie als Eigentümerinnen und Eigentümer vom zuständigen Finanzamt erhalten. Einwendungen, die sich gegen Feststellungen im Grundsteuerwert- oder Grundsteuermessbetrag richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren gegen diese Bescheide beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte die bisherige Berechnung der Grundsteuer am 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt. Als Begründung führte das Gericht an, dass die Einheitsbewertung auf Wertverhältnisse von 1964, in den neuen Bundesländern sogar auf Wertverhältnisse von 1935 zurückgreift. Eine Aktualisierung der Werte ist seither nicht erfolgt. Die tatsächlichen Wertentwicklungen auf dem Grundstücksmarkt sind nicht berücksichtigt worden. Das soll mit der Reform zur Grundsteuer in der Bundesrepublik Deutschland behoben werden.

Ab Januar 2025 wird die neue Grundsteuer erhoben.

Die Festlegung des jeweiligen Hebesatzes für die Gemeindesteuern (Gewerbe- und Grundsteuer) erfolgte durch die Beschlussfassung im Stadtrat Glashütte. In der Stadtratssitzung am 17. Dezember 2024 wurden die ab 01. Januar 2025 geltenden Hebesätze für die Grundsteuer A und B beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert.

Die neuen Grundsteuerbescheide werden voraussichtlich im April 2025 verschickt. Vorab kann sich jeder Grundstückseigentümer die Höhe der zu entrichtenden Grundsteuer selbst ausrechnen.

Die Formel zur Berechnung der Grundsteuer lautet:

Grundsteuermessbetrag Finanzamt in € x Hebesatz der Gemeinde in % =
Grundsteuer pro Jahr in €.

Bitte beachten:

Bitte leisten Sie keine Vorauszahlungen auf Grundsteuern für das Jahr 2025 bis zum Erhalt der neuen Grundsteuerbescheide.

Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der bisherigen Grundsteuer einen Dauerauftrag erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte. Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.